

Vertragsgespräche – Teil 7: Kostenvoranschlag vor Ort erstellen

Die neue Serien befasst sich mit den Voraussetzungen und dem Führen von Vertragsgesprächen. Sie basiert auf dem Buch „Vertragsgespräche erfolgreich führen“, das in neuer Auflage im Frühjahr 2024 beim Vincentz Network erscheint.

Nachdem geklärt ist, welche Unterstützungsleistungen nötig sind und diese in der Tätigkeitsübersicht (siehe Teil 6) dokumentiert sind, stellt sich nun die Frage der Verteilung der Aufgaben. Was davon soll dauerhaft der Pflegedienst übernehmen und was übernehmen (weiterhin) die Pflegepersonen oder/und Angehörigen. Für die so zugewiesenen Leistungen erstellt der Pflegedienstmitarbeitende nun einen Kostenvoranschlag. Dabei wird von den Angehörigen meist zusätzlich auf die Einhaltung einer bestimmten Budgetgrenze hingewiesen wie „Wir brauchen noch 200 € Pflegegeld für die Nachbarin, die einkauft und die Treppe putzt!“. An dieser Stelle muss der Pflegedienstmitarbeitende diese Vorgaben schlicht ignorieren: Denn entweder soll ein Kostenvoranschlag erstellt werden auf der Basis eines Budgets, oder des zuvor skizzierten Bedarfs: beides geht nicht zusammen. Da das Budget der Pflegeversicherung grundsätzlich nicht zur Finanzierung der benötigten Leistungen ausreichen kann und soll (§ 4, Abs. 2: „... ergänzen die Leistungen der Pflegeversicherung die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige Pflege ehrenamtliche Pflege und Betreuung.“), kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden und muss schlicht überhört werden. Denn Kostenvoranschläge, die auf eine bestimmte Eurosumme ausgerichtet sind, können nicht die notwendigen Leistungen berücksichtigen. Wenn bei der Erstellung deshalb nötige Leistungen weggelassen werden, ist eine defizitäre Versorgung oder heimliche Leistungen zur Kompensation vorprogrammiert.

Daher muss der erste Kostenvoranschlag auf der Basis der nötigen Leistungen erstellt werden, unabhängig von der Höhe der potentiellen Kosten. Sind diese dem Pflegebedürftigen bzw. seinen Angehörigen zu hoch, dann haben sie die Leistungen zu streichen, die sie selbst übernehmen wollen. Denn über die Notwendigkeit der im Kostenvoranschlag aufgenommenen Leistungen kann nicht mehr diskutiert werden, sondern nur noch über deren Verteilung.

Wenn es um Zahlen und Berechnungen geht, bietet es sich natürlich an, diese über den Computer zu machen. Die meisten Verwaltungsprogramme bieten auch die Funktion an, damit Kostenvoranschläge zu erstellen. Allerdings steht für das Vertragsgespräch oftmals kein Laptop und schon gar kein mobiler Drucker zur Verfügung, denn nur so kann dann ein Kostenvoranschlag ausgedruckt werden, damit darin die Pflegebedürftigen bzw. ihre Angehörigen die Leistungen streichen können, die sie nicht vom Pflegedienst in Anspruch nehmen wollen. Klassischerweise werden oft die ungefähren Leistungen am Telefon abgefragt und ein erster Kostenvoranschlag mitgebracht, der dann oftmals nicht passend ist. Der nächste Kostenvoranschlag wird dann wieder im Büro erstellt und übersandt, etc. Am Ende wird dann nur die Fassung archiviert, die als Pflegevertrag vereinbart wird. Aber was auf diesem Weg insbesondere von den Angehörigen rausgestrichen wurde, ist nicht mehr sichtbar. Ein Kostenvoranschlag in Papierform, auf dem die Streichungen sichtbar dokumentiert sind, hat hier wesentliche Vorteile (siehe auch Teil 2, März 2024).

Viele klassische Kostenvoranschläge oder Mustervorlagen in Vergütungsvereinbarungen weisen die Leistungen zusammengefasst aus: 12 x Kleine Pflege = 166,32€, 9x Große Pflege = 204,12€, usw. und dann das Ergebnis und den zu zahlenden Eigenanteil. Aus dieser Variante ist nicht ersichtlich, an welchen Tagen welche Leistungen geplant sind. Daher sind auch die Kürzungen (statt 12 x nur noch 8 x) erst einmal sehr abstrakt und wenig

konkret: es wird beispielsweise nicht deutlich, dass am Mittwoch nun die Kleine Pflege entfallen soll. Also werden auch die praktischen Auswirkungen vor allem in Bezug auf die Preishöhe sichtbar, nicht aber auf die Versorgung. Würde man die Leistungen nicht (nur) pauschaliert, sondern auf der Basis eines

Wochenplans darstellen, wären die Konsequenzen der Kürzungen sofort sichtbar: also an welchen Tagen nun was weggelassen wird.

Kostenvoranschlag für:		für Monat: März 2024		Musterpflege																											
Gültig für die Zeit ab:		Pflegegrad: 2		Musterstadt																											
Nr.	Leistung	Preis EUR	Montag 4			Dienstag 4			Mittwoch 4			Donnerst 4			Freitag 5			Samstag 5			Sonntag 5			Berechnung							
			Vo	Mi	Na	Ab	N	Vo	Mi	Na	Ab	N	Vo	Mi	Na	Ab	N	Vo	Mi	Na	Ab	N	Vo	Mi	Na	Ab	N	Vo	Mi	Na	Ab
3	Kleine Pflege	13,86	4							4																			12	166,32	
4	Große Pflege	22,68					4								5														9	204,12	
8	Aufsuchen/Verlassen Bett	3,18	4				4			4			4		5														21	66,78	
15	Erg. Hilfe Ausscheidung	5,04	4				4			4			4		5														21	105,84	
6	Kämmen/Rasieren	4,44	4				4			4			4		5														21	93,24	
19	Hausw. Versorgung: 10 M.	5,04	4				6			4			4		6														24	120,96	
	Pfleg. Betreuung: Min.	0,66								120																			120	79,20	
	Wegepauschale normal	5,54	4				4			4	4		4		4														24	132,96	
																														969,42	
Vo = Morgens/Vormittags, Mi = Mittags, Na = Nachmittags, Ab = Abends, N = Nachts				© SysPra.de 2024		Gesamtsumme																								969,42	
Die Gesamtsumme ist abhängig von der Anzahl der Tage, Wochenenden und Feiertage und kann daher von Monat zu Monat variieren. Für Erstbesuche fallen einmalige Kosten an, die hier nicht enthalten sind.						I. Zuschuss Pflegeversicherung nach § 36																								761,00	
						Ihr zu zahlender Eigenanteil:																								208,42	
						Nutzung Pflegegrad in %		100																						0,00	
Als Anlage zum Pflegevertrag		Datum		Unterschrift Pflegedienst																											

Das Beispiel auf Wochenbasis ordnet jede Leistung konkreten Tageszeiten sowie Wochentagen zu, so dass dann auch beim ‚Streichen‘ zu entscheiden ist, an welchem Tag und zu welcher Zeit die Leistungen weggelassen werden sollen. Die Entscheidung im Regelfall der Angehörigen wird dadurch viel konkreter in seinen Konsequenzen sichtbar.

Ein solches Formular vor Ort auszurechnen erfordert tatsächlich nicht viel Zeit (siehe auch Tipp). Dann liegt aber sofort der konkrete Kostenvoranschlag auf dem Tisch, über den dann weiter gesprochen werden kann.

Tipp:
Wenn die Wochentage für den konkreten Monat vorher im Kopf notiert sind, werden dann die Mengen pro Monat eingegeben (4 x Montag), so dass eine Berechnung auf der Monatsbasis erfolgt. Die Berechnung von Anzahl x Betrag kann auch mit Hilfe einfacher Rechentabellen sehr schnell erfolgen; alle Unterlagen gehören zum Download des Buchs Vertragsgespräche.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 08/2024
© **Andreas Heiber**
System & Praxis Andreas Heiber
Platzstraße 49a
33611 Bielefeld
Tel. 0521/801 8247
Fax: 0521/801 8248
E-Mail: info.heiber@SysPra.de;
www.SysPra.de